



Amtliche Mitteilungen

Nr. 90

Datum: 17.09.2008

**Satzung der Fachhochschule Wiesbaden –
University of Applied Sciences zur Vergabe der
Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der
Qualität der Studienbedingungen und der Lehre
an hessischen Hochschulen vom 15. September
2008**

Herausgeber:

Präsident
FH Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-601
Email: clanger@rz.fh-wiesbaden.de

Satzung der Fachhochschule Wiesbaden –University of Applied Sciences zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 15. September 2008

Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I, S. 764) hat das Präsidium der Fachhochschule Wiesbaden am 15. September 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Die für die Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zur Verfügung stehenden Mittel werden jährlich vom Präsidium der Hochschule auf die Fachbereiche und auf ein Budget für fachbereichsübergreifende Maßnahmen verteilt.

Diese Mittel sind zu 60 Prozent Fachbereichsmittel und zu 40 Prozent fachbereichsübergreifende Mittel. Die Verteilung des Budgets an die Fachbereiche erfolgt anteilig nach dem Prozentsatz der im vergangenen Studienjahr eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit.

Das Präsidium berichtet dem Senat und dem AStA jährlich über den Einsatz der Mittel, die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im folgenden Jahr. Die Frage der Verteilung der Mittel auf die Fachbereiche und das fachbereichsübergreifende Budget werden regelmäßig überprüft.

§ 2 Vergabeverfahren der fachbereichsübergreifenden Mittel

- (1) Über die Vergabe der fachbereichsübergreifenden Mittel entscheidet das Präsidium auf Vorschlag einer Vergabekommission.
- (2) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die u.a. konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder der Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und ggf. der Dauer der Maßnahme enthalten.
- (3) Antragsbefugt sind die einzelnen Mitglieder des Präsidiums, der zentralen Einrichtungen, die Hochschulverwaltung und der AStA.
- (4) Die Anträge sind bei der Haushaltsabteilung einzureichen. Die Anträge werden an die Kommissionsmitglieder und das Präsidium verteilt.
- (5) Das Präsidium kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 3 Vergabekommission (fachbereichsübergreifende Mittel)

- (1) Mitglieder der Vergabekommission sind:
 1. Acht Studierende,
 2. die Studiendekane/ -dekaninnen,
 3. ein administrativ-technisches Mitglied,
 4. ein wissenschaftliches Mitglied.
- (2) Die studentischen Mitglieder der Vergabekommission sowie auch deren Stellvertreter werden in einer Sitzung des Senats von den studentischen Mitgliedern des Senats benannt. Das administrativ-technische Mitglied sowie das wissenschaftliche Mitglied und deren Stellvertreter werden ebenso in einer Sitzung des Senats von dem/den in den Senat gewählten Mitglied(ern) ihrer jeweiligen Gruppe benannt. Die Benennung erfolgt jeweils für ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums gehören der Vergabekommission mit beratender Stimme an. Den Vorsitz in der Vergabekommission hat der Präsident / die Präsidentin. Mit der Geschäftsführung der Kommission wird der Leiter der Haushaltsabteilung beauftragt.

§ 4 Vergabeverfahren der Fachbereichsmittel

- (1) Über die Vergabe der Fachbereichsmittel entscheidet das Dekanat auf Vorschlag einer Vergabekommission des Fachbereichs.
- (2) Der Vorschlag der Vergabekommission erfolgt auf der Grundlage von Anträgen, die unter anderem konkrete Maßnahmen und die sich daraus ergebende Verbesserung der Studienbedingungen und/oder Lehre nachvollziehbar darlegen müssen. Bei Personalmaßnahmen muss der Antrag darüber hinaus Angaben zur Vergütungsgruppe und der Dauer der Maßnahme enthalten.
- (3) Antragssteller/in kann jede im Fachbereichsrat vertretene Gruppe und die jeweilige Fachschaft sein.
- (4) Die Anträge sind bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan einzureichen. Die Anträge werden an die Kommissionsmitglieder und das Dekanat verteilt.
- (5) Das Dekanat ist verpflichtet, dem Präsidenten/der Präsidentin die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen umgehend mitzuteilen. Das Dekanat berichtet der dem Präsidenten/der Präsidentin jährlich über die umgesetzten Maßnahmen und die erzielten Wirkungen.
- (6) Das Dekanat kann den Vorschlag der Kommission zur Vergabe der Mittel abändern. Die Abänderungen sind der Kommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Dekanat und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Fachbereichsrat abschließend.

§ 5 Vergabekommission (Fachbereichsmittel)

- (1) Die Vergabekommission in einem Fachbereich besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die in den Fachbereichsrat gewählten Studierendenvertreter/innen benennen drei Mitglieder und deren Stellvertreter/innen; die anderen Gruppenvertreter/innen (ProfessorInnen sowie administrativ-technisch /wissenschaftliche Mitglieder) benennen für Ihre Gruppe jeweils ein Mitglied sowie dessen Stellvertreter. Die Benennung erfolgt

jährlich in einer Sitzung des Fachbereichsrats. Daneben ist der Studiendekan/die Studiendekanin Mitglied der Vergabekommission.

- (3) Der Dekan/die Dekanin gehört der Vergabekommission mit beratender Stimme an. Er/sie hat den Vorsitz in der Vergabekommission.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden in Kraft.

Wiesbaden, den 15. September 2009

Prof. Dr. h.c. mult. Clemens Klockner
(Präsident)